

Satzung

(Wo im laufenden Text aus Gründen des Leseflusses lediglich die maskuline Schreibweise verwendet wird, schließt diese die anderen geschlechterspezifischen Formen der jeweiligen Bezeichnung ein.)

I. Allgemeines

§ 1 Name

Der Name des Vereins lautet: "Deutsches Jugendherbergswerk, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.", nachfolgend „Landesverband“ genannt.

§ 2 Sitz

Der Landesverband hat seinen Sitz in Rostock.

§ 3 Rechtsform und Registereintragung

Der Landesverband ist ein rechtsfähiger Idealverein und wurde am 21. Mai 1990 unter der Registernummer „VR 040“ in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Rostock eingetragen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Landesverband ist Mitglied des Deutschen Jugendherbergswerkes, Hauptverband für Jugendwandern und Jugendherbergen e. V. (Hauptverband). Er ist als freier Träger der Jugendhilfe anerkannt.
- (2) Der Landesverband leistet eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Landesverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Landesverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

II. Zweck und Aufgaben

§ 5 Zweck des Vereins

Zweck des Landesverbandes ist die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes sowie die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

§ 6 Verwirklichung des Vereinszwecks

- (1) Der Landesverband arbeitet im Interesse der Jugend des In- und Auslandes und leistet seinen Beitrag zur Entwicklung der nationalen und internationalen Jugendherbergsbewegung. Er fördert die Begegnung der Jugend des In- und Auslandes, unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einer ethnischen Herkunft, Religion, Weltanschauung oder politischen Partei und dient dem gegenseitigen Verständnis sowie dem friedlichen Miteinander der Völker.
- (2) Der Landesverband erfüllt im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern alle Aufgaben des Deutschen Jugendherbergswerkes, soweit sie nicht dem Hauptverband durch dessen Satzung zugewiesen sind.
- (3) Der Landesverband arbeitet mit dem Hauptverband sowie den anderen Landesverbänden des DJH, mit Organisationen und Körperschaften, die im In- und Ausland - insbesondere in den Ostseeanrainerstaaten - gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen oder deren Tätigkeit im umfassenden Sinn der Kinder- und Jugendhilfe, dem Schutz der Natur, der Familienerholung, dem Zusammenleben der Generationen untereinander, der Aus- und Weiterbildung und der Zusammenführung der Jugend des In- und Auslandes dient, partnerschaftlich zusammen.
- (4) Zur Verwirklichung des Zwecks nimmt der Landesverband insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Das Errichten und Betreiben von Jugendherbergen.
 2. Die Förderung der Begegnung junger Menschen und Familien auf Wanderungen und Reisen, ihrer Verbindung zur Natur, ihres Umwelt- und Gesundheitsbewusstseins, ihrer Persönlichkeitsentwicklung sowie Möglichkeiten der aktiven Freizeitgestaltung durch Sport, Spiel, Gespräche und andere gemeinsame Aktionen.
 3. Die Förderung von Schulwandern und Schulfahrten sowie Schullandheim- und Projektaufenthalten in den Einrichtungen des Landesverbandes.
 4. Die Förderung von Erholungsaufenthalten, Ferien- und Bildungsreisen für junge Menschen und Familien, damit sie das eigene Land und fremde Länder und Völker kennen lernen und lernen, fremde Landschaften, Kulturen, Denk- und Lebensweisen zu achten.
 5. Die Fort- und Weiterbildung von jungen Menschen durch Bereitstellung der Häuser für die Durchführung entsprechender Angebote Dritter sowie die Fort- und Weiterbildung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter des Landesverbandes.
 6. Die Unterstützung der Bildung von aktiven Kreisverbänden.
 7. Die Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit des DJH auf Landesebene nach Maßgabe des Marketing-Rahmenkonzeptes des Hauptverbandes sowie des Marketing-Konzeptes des Landesverbandes.
- (5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch Einrichtungen anderer Rechtsträger bedienen oder Gesellschaften gleichartiger oder ähnlicher Zielsetzung gründen oder sich an solchen Gesellschaften bzw. deren Gründungen beteiligen. Er darf auch Mitglied steuerbegünstigter Körperschaften werden.
- (6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben handelt der Landesverband überparteilich unabhängig.

III. Mitglieder

§ 7 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Landesverbandes sind Einzelmitglieder, körperschaftliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Mitglieder sind darüber hinaus auch die in § 13 Abs. 2 Ziff. 6 der Satzung bezeichneten geborenen Mitglieder; diese sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen ausgenommen.
- (2) Körperschaftliche Mitglieder können Schulen, Vereine, Verbände, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie sonstige Organisationen sein, deren Satzung und Tätigkeit nicht im Widerspruch zu den satzungsgemäßen Zielen des Landesverbandes stehen.
Politische Parteien und deren angeschlossene oder untergeordneten Partner- oder Unterorganisationen können zum Schutz der überparteilichen Unabhängigkeit des Landesverbandes keine Mitglieder werden.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können Einzelpersonen, die sich um das Deutsche Jugendherbergswerk verdient gemacht haben, berufen werden.
- (4) Zu fördernden Mitgliedern können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen ernannt werden. Fördermitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 8 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Einzelmitglieder können ihre Mitgliedschaft per Aufnahmeantrag in den Betriebsstätten des Landesverbandes oder Online erwerben. Die Mitgliedschaft wird erst durch Aushändigung der Mitgliedskarte wirksam.
- (2) Körperschaftliche Mitglieder können ihre Mitgliedschaft nur bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes erwerben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Landesverbandes. Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich zu stellen. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag wird schriftlich mitgeteilt. Einer Begründung dieser Entscheidung bedarf es nicht. Gegen die Ablehnung einer Aufnahme kann innerhalb einer Frist von vier Wochen Einspruch eingelegt werden, der schriftlich beschieden wird. Vor einer abschließenden Entscheidung über den Einspruch ist durch den Vorstand die Stellungnahme des Aufsichtsrates einzuholen.
- (3) Vereine oder Verbände, deren Satzung und Tätigkeit nicht im Einklang mit den satzungsgemäßen Zielen des DJH stehen, können nicht Mitglied des DJH werden. Streitfälle entscheidet der DJH-Hauptverband.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen bei deren Auflösung.
- (5) Der Austritt von Mitgliedern kann mit einer Frist von drei Monaten auf den Schluss eines Kalenderjahres in Textform erklärt werden. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr ist jedoch vollständig zu bezahlen.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung beschlossen werden,
 - wenn diese mit der Zahlung eines Betrags trotz Mahnung länger als sechs Monate im Rückstand sind,
 - Bei schwerwiegender Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Deutschen Jugendherbergswerks,

- Bei unehrenhaftem Verhalten, indem diese als persönliche Mitglieder selbst oder als körperschaftliche Mitglieder durch deren Repräsentanz bzw. Teilnehmerinnen/Teilnehmer einer Gruppe
 - a) In den Jugendherbergen oder auf deren Gelände Straftaten begehen, Gewalt androhen oder dazu aufrufen, die Integrität von Personen durch sexuelle Grenzüberschreitungen oder ins sonstiger bedeutsame Weise verletzen
 - b) Sowie auch außerhalb von Einrichtungen des Deutschen Jugendherbergswerks zu Terrorismus oder zu Gewalttaten aufrufen oder sich an diesen beteiligen, deren Verherrlichung oder Billigung zum Ausdruck bringen, den Holocaust leugnen, sich rassistisch verhalten oder sich entgegen der freiheitlich demokratischen Grundordnung in Wort oder in sonstiger Weise betätigen.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter der von ihm zuletzt benannten Anschrift in Textform mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat durch das Mitglied in Textform Einspruch eingelegt werden, über den schriftlich entschieden wird. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Bei der Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Davon unberührt bleiben Ansprüche gegen das Mitglied auf bis zur Beendigung dessen Mitgliedschaft entstanden, jedoch von diesem noch nicht gezahlte Beträge.

§ 9 Kreisverbände

- (1) Die Kreisverbände sind Struktureinheiten des Landesverbandes und haben keine eigene Rechtsposition. Sie arbeiten auf der Grundlage einer vom Aufsichtsrat des Landesverbandes erlassenen Geschäftsordnung für Kreisverbände.
- (2) Mit der Zustimmung des Aufsichtsrates des Landesverbandes können Kreisverbände entsprechend der jeweils bestehenden Landkreise und kreisfreien Städte als Gebietskörperschaften im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern gegründet bzw. aufgelöst werden.
- (3) Die Kreisverbände werden in ihrer Arbeit durch den Landesverband unterstützt und kontrolliert. Die Kassenhoheit liegt beim Landesverband. Der Landesverband hat jederzeit das Recht, Einsicht in die geschäftlichen Unterlagen der Kreisverbände zu nehmen.

IV. Finanzierung

§ 10 Mittelherkunft

- (1) Der Landesverband finanziert die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Ausgaben durch folgende Einnahmen.
 1. Mitgliedsbeiträge
 2. Zuschüsse Dritter
 3. Entgelte für alle Leistungen der Einrichtungen des Landesverbandes
 4. sonstige Zuwendungen und Einnahmen.
- (2) Die Mindestsätze der Mitgliedsbeiträge für Einzelmitglieder und Familien werden jeweils vom Hauptverband festgesetzt. Die Mindestsätze für körperschaftliche Mitglieder werden durch den Vorstand des Landesverbandes beschlossen.

§ 11 Finanzwirtschaft

- (1) Der Vorstand stellt jährlich einen Wirtschaftsplan auf, in dem der Gesamtbetrag aller Einnahmen und Ausgaben im Einzelnen darzustellen ist. Bei erheblichen Abweichungen auf der Einnahmen-

oder Ausgabenseite vom geplanten Betriebsergebnis im laufenden Geschäftsjahr ist der Wirtschaftsplan entsprechend anzupassen.

- (2) Die Finanzwirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen und so zu planen, dass die stetige Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben gesichert ist.
- (3) Der Vorstand setzt die Preise für den Aufenthalt in den Jugendherbergen fest. Die Preise sind so festzusetzen, dass neben den Betriebskosten und den anteiligen Kosten des Landesverbandes ein angemessener Beitrag für Investitions- und Sanierungsmaßnahmen erwirtschaftet werden kann.
- (4) Der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften der §§ 264 ff. HGB aufzustellen und durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

V. Organe des Landesverbandes

§ 12 Organe und ständige Ausschüsse

Organe des Landesverbandes sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Aufsichtsrat
3. Vorstand

§ 13 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Landesverbandes.
- (2) Der Mitgliederversammlung gehören an und verfügen über folgende Stimmen:
 1. Die Kreisverbände entsprechend der jeweils bestehenden Landkreise und kreisfreien Städte als Gebietskörperschaften im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern mit jeweils 3 Stimmen. Bis zu 3 Stimmen können auf einen Stimmführer vereinigt werden. Bei der elektronischen Form der Kommunikation gemäß § 21 der Satzung müssen die Stimmen auf einen Stimmführer vereinigt werden.
 2. Die Mitarbeitervertretung des Landesverbandes nach Betriebsverfassungsgesetz (soweit vorhanden) mit 3 Stimmen
Bis zu 3 Stimmen können auf einen Stimmführer vereinigt werden.
Bei der elektronischen Form der Kommunikation gemäß § 21 der Satzung müssen die Stimmen auf einen Stimmführer vereinigt werden.
 3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates mit je 1 Stimme
 4. Der Vorstand mit 1 Stimme
 5. Die Ehrenmitglieder mit je 1 Stimme.
 6. Als geborene Mitglieder je ein Vertreter
 - der für die Jugendhilfe, den Sport, die Schulen und soziale Fragen und Familie zuständigen Ministerien des Landes
 - der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern
 - die Arbeitsgemeinschaft Natur- und Umweltbildung
 - der kommunalen Spitzenverbände
 - des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V.
 - des Tourismusverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V.

- des Landesjugendringes Mecklenburg-Vorpommern e. V.
 - des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e. V.
 - des Landeselternrates
 - des Landesschülerrates
- mit jeweils 3 Stimmen.

7. Als kooptierte Mitglieder für die jeweilige Versammlung, soweit sie nicht einem Kreisverband angehören
- bis zu 3 der anwesenden bevollmächtigten Vertreter anderer körperschaftlicher Mitglieder
 - bis zu 3 anwesende Einzelmitglieder
- mit jeweils 1 Stimme.

Die anwesenden Vertreter bzw. Einzelmitglieder legen vor Beginn der Mitgliederversammlung fest, wer das Stimmrecht in den jeweiligen Gruppen ausüben soll.

Sofern eine Einigung bei mehr als drei anwesenden bevollmächtigten Vertretern bzw. Einzelmitgliedern nicht erzielt werden kann, entscheidet das Losverfahren über die Ausübung des Stimmrechts, dessen Durchführung dem Wahlleiter obliegt.

Bei der elektronischen Form der Kommunikation gemäß § 21 der Satzung entfällt das Losverfahren. Die Einigung über die Ausübung des Stimmrechts ist in der Wahlordnung geregelt.

8. Bis zu 3 für die anwesenden bevollmächtigten Vertreter von landesweit tätigen Verbänden der Jugend- und Sozialarbeit mit jeweils 1 Stimme. Das Stimmrecht in der Gruppe ist vor Beginn der Mitgliederversammlung festzulegen.

Sofern eine Einigung bei mehr als drei anwesenden bevollmächtigten Vertretern nicht erzielt werden kann, entscheidet das Losverfahren über die Ausübung des Stimmrechts, dessen Durchführung dem Wahlleiter obliegt.

Bei der elektronischen Form der Kommunikation gemäß § 21 der Satzung entfällt das Losverfahren. Die Einigung über die Ausübung des Stimmrechts ist in der Wahlordnung geregelt.

- (3) Die fördernden Mitglieder gemäß § 7, Punkt 4 haben keine Stimme.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung berät alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Landesverband.
- (2) Neben den sonst in der Satzung genannten Aufgaben entscheidet die Mitgliederversammlung in folgenden Fällen:
1. Wahl des Präsidenten des Landesverbandes, der gleichzeitig Vorsitzender des Aufsichtsrates ist, des Stellvertreters des Aufsichtsratsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates
 2. Entgegennahme des Berichts des Aufsichtsrates
 3. Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und des geprüften Jahresabschlusses
 4. Entgegennahme des Prüfberichtes der Wirtschaftsprüfer zum geprüften Jahresabschluss
 5. Entlastung des Aufsichtsrates
 6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 7. Entscheidung über Anträge von anwesenden Mitgliedern, soweit die Mitgliederversammlung zuständig ist
 8. Berufung der Ehrenmitglieder
 9. Abberufung eines Aufsichtsratsmitgliedes
 10. Änderung der Satzung
 11. Auflösung des Landesverbandes
 12. Berufung der Fördermitglieder gemäß § 7, Punkt 4.
- (3) Der Vorstand berichtet auf der Mitgliederversammlung über den laufenden Wirtschaftsplan im Wirtschaftsjahr. Die Mitgliederversammlung nimmt den Wirtschaftsplan im laufenden Kalenderjahr zur Kenntnis.

§ 15 Mitgliederversammlung – Einberufung und Wahl

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates (Präsident des Landesverbandes) durch Einladung über die Homepage des Landesverbandes einberufen, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, mindestens aber einmal im Jahr. Bestandteil der Einladung ist die Information über die vom Aufsichtsrat vorgeschlagene Tagesordnung und darüber, wie die Mitglieder in den Besitz der Tagungsunterlagen kommen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie mindestens sechs Wochen vorher einberufen worden ist.
- (2) Wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangt, muss eine Mitgliederversammlung binnen acht Wochen einberufen werden. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten erforderlich. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss für diesen Fall schriftlich mit einer Ladungsfrist von sechs Wochen erfolgen; mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
- (3) Anträge von Mitgliedern zu einem in der Tagesordnung nicht vorgesehenen Punkt sind dem Vorstand spätestens drei Wochen, satzungsändernde Anträge vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet einzureichen. Später eingetroffene Anträge bedürfen zur Verhandlung der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Die Einzelheiten der Wahl bestimmt die vom Vorstand des Vereins mit Zustimmung des Aufsichtsrates festzulegende Wahlordnung.
- (5) Sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Enthaltungen bleiben für die Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Wahlen muss neu gewählt werden. Es wird offen abgestimmt, soweit nicht geheime Wahl oder Abstimmung durch die Satzung vorgeschrieben oder von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
- (6) Wahlen zum Aufsichtsrat finden geheim statt, es sei denn, alle Wahlberechtigten verzichten auf geheime Abstimmung. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und sein Stellvertreter werden einzeln, die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates gemeinsam gewählt. Wahlvorschläge für den Aufsichtsrat sind spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin schriftlich und mit einer kurzen Vorstellung zur Person bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes einzureichen. Stehen mehr Kandidaten zur Verfügung als Plätze zu vergeben sind, und wird auch im zweiten Wahlgang keine Entscheidung erreicht, dann scheidet in jedem folgenden Wahlgang der Bewerber mit der jeweils niedrigsten Stimmenzahl aus..
- (7) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Aufgaben ist eine Mehrheit von zwei Drittel, zur Änderung der Satzung eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 16 Zusammensetzung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 5 und höchstens 7 Mitgliedern, welche nicht hauptamtlich beim DJH beschäftigt sind. Die Zugehörigkeit zu Vorstand und Aufsichtsrat schließen sich gegenseitig aus.
- (2) Alle Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von 4 Jahre gewählt, es sei denn, alle Wahlberechtigten verzichten auf geheime Abstimmung.
- (3) In den Aufsichtsrat sollen nur Personen gewählt werden, die aufgrund ihres Werdegangs und ihrer Einstellung zu den Zielen und Zwecken des Landesverbandes fachlich und persönlich geeignet sind, die Aufgabe eines Aufsichtsrates zu erfüllen. Sie sind Mitglied des Deutschen Jugendherbergswerkes.

- (4) Scheiden von der Mitgliederversammlung gewählte Aufsichtsratsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt aus, so erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl. Wird die Mindestzahl der Aufsichtsratsmitglieder unterschritten, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die den Aufsichtsrat durch Wahlen zu ergänzen hat. Tritt der Aufsichtsrat geschlossen zurück, bleibt der Aufsichtsrat amtierend, bis durch eine unverzüglich einberufene Mitgliederversammlung der Aufsichtsrat neu gewählt wurde.
- (5) Aufsichtsräte sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf die Erstattung ihrer Aufwendungen in Ausübung ihres Ehrenamtes für den Landesverband. Daneben kann eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden.
- (6) Die Haftung der Aufsichtsratsmitglieder innerhalb des ihnen obliegenden Pflichtenkreises wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 17 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat beruft und entlässt den Vorstand. Der Aufsichtsrat ist zuständig für die Regelung des Anstellungsverhältnisses des Vorstands; er vertritt den Landesverband beim Abschluss und der Beendigung des Anstellungsvertrages mit dem Vorstand.
- (2) Der Aufsichtsrat kontrolliert die Arbeit des Vorstandes. Der Aufsichtsrat erteilt seine Zustimmung zu Maßnahmen des Vorstandes von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein, insbesondere:
 - Erschließung von Standorten von Jugendherbergen
 - Schließung von bestehenden Standorten von Jugendherbergen
 - Übernahme neuer Aufgaben und Beendigung oder Veränderung bisheriger wesentlicher Aufgaben des Vereins
 - Erwerb, Veräußerung von Grundeigentum und Erbbaurechten
 - Aufnahme und Gewährung von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Erlass von Forderungen und Abschluss von Vergleichen, sofern deren Wert in Summe und pro Geschäftsjahr 1 % von der Bilanzsumme des jeweiligen Vorjahres laut Jahresabschlussbericht übersteigt.
 - die Erstellung/Beschlussfassung der Vorschlagslisten für die Aufsichtsratswahl.

Vor jeder Mitgliederversammlung entscheidet der Aufsichtsrat über die Entlastung des Vorstandes auf Grundlage des geprüften Jahresabschlusses.

- (3) Der Aufsichtsrat beschließt für jedes Geschäftsjahr den vom Vorstand vorzulegenden Wirtschaftsplan sowie Änderungen des Wirtschaftsplanes nach § 11 Abs. 1. Er beruft den Wirtschaftsprüfer und stellt den Jahresabschluss mit Geschäftsbericht fest.
- (4) Der Aufsichtsrat vertritt zusammen mit dem Vorstand den Landesverband in den Gremien des Hauptverbandes und repräsentiert durch den Präsidenten des Landesverbandes und/oder durch von diesem im Einzelfall benannte Aufsichtsratsmitglieder den Landesverband in der Öffentlichkeit.

§ 18 Sitzung und Beschlussverfahren des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden, sofern dieser nicht anwesend ist, die des Versammlungsleiters.
- (2) Beschlussfassung im Umlaufverfahren
 - a) Aufsichtsratsbeschlüsse können im Einzelfall auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Bei diesem Verfahren wird den Aufsichtsratsmitgliedern der Beschlussvorschlag in Textform mit

der Begründung des Vorschlags (Beschlussvorlage) zugestellt, wobei der Zeitpunkt des Zugangs der Beschlussvorlage bei den Aufsichtsratsmitgliedern nachzuweisen ist.

- b) Bei den im Umlaufverfahren zu entscheidenden Beschlussgegenständen muss es sich um solche handeln, hinsichtlich derer eine Behandlung und Beschlussfassung wegen Dringlichkeit der Angelegenheit nicht auf der nächstfolgenden ordentlichen Aufsichtsratssitzung erfolgen kann, ohne dass dem Landesverband hieraus rechtliche oder tatsächliche Nachteile zu erwachsen drohen.
- c) Innerhalb einer angemessenen, von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist, die 5 Tage nicht unterschreiten darf und deren Ablauf den Aufsichtsratsmitgliedern zusammen mit der Übermittlung der Beschlussvorlage mitzuteilen ist, können die stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglieder ihre Zustimmung bzw. Ablehnung des Antrages in Textform mitteilen. Gibt ein Aufsichtsratsmitglied keine Stellungnahme ab, so gilt dies als Enthaltung. Eine Beschlussvorlage im Umlaufverfahren gilt bei Zustimmung der einfachen Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder als angenommen. Beschlüsse, welche im Umlaufverfahren gefasst werden, sind in das Protokoll der nächstfolgenden Aufsichtsratssitzung aufzunehmen.
- d) Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren kann nur dann erfolgen, wenn keines der Aufsichtsratsmitglieder dieser Verfahrensart widerspricht. Widerspricht ein Aufsichtsratsmitglied der Verfahrensart, bleibt die Erörterung der Beschlussvorlage und die Beschlussfassung ungeachtet der Dringlichkeit der Angelegenheit einer Aufsichtsratssitzung vorbehalten.

(3) Aufsichtsratssitzungen

- a) Sitzungen des Aufsichtsrates finden entsprechend den Erfordernissen des Landesverbandes, jedoch mindestens viermal im Jahr statt.
- b) Die Einberufung erfolgt durch den Aufsichtsratsvorsitzenden. Sie erfolgt auch, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Aufsichtsratsmitglieder dies beantragt oder auf Veranlassung durch den Vorstand. Ladungen sind stets ordnungsgemäß, wenn sie mit einer Frist von mindestens 2 Wochen erfolgen. Kürzere Fristen sind mit Zustimmung aller Aufsichtsratsmitglieder, die auch schriftlich oder fernmündlich erteilt werden kann, statthaft.
- c) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates ohne Stimmrecht teil. Der Aufsichtsrat kann Gäste zu seinen Sitzungen einladen.
- d) Die Aufsichtsratssitzungen sind nicht öffentlich.
- e) Über jede Sitzung des Aufsichtsrates wird ein Protokoll angefertigt, das vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll bedarf der Genehmigung des Aufsichtsrates.

- (4) Personen dürfen an Beratungen und Abstimmungen des Aufsichtsrates nicht teilnehmen, wenn der Gegenstand der Aussprache oder Beschlussfassung in rechtlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen für sie selbst, nahe Angehörige oder verbundene Unternehmen hat. Verbundene Unternehmen im Sinne des vorstehenden Satzes 1 sind dabei auch solche Unternehmen, zu denen die jeweilige Person in einem irgendwie gearteten entgeltlichen Beteiligungs- oder Dienstverhältnis steht. Ein unter Verstoß gegen diese Bestimmung gefasster Beschluss ist nichtig.

§ 19 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist im Sinne des § 26 BGB hauptamtlich tätig. Der Vorstand besteht aus einer Person und hat Einzelvertretungsbefugnis.
- (2) Für die Ausübung der dem Vorstand eingeräumten Vertretungsmacht für den Landesverband gelten folgende Verpflichtungen:
 - a) Vorstandsbeschlüsse bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates im Sinne des § 17, Absatz 2.
 - b) Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrates im Sinne des § 17, Absatz 2 bedürfen, dürfen erst vorgenommen werden, wenn die Zustimmung des Aufsichtsrates zuvor in satzungsgemäßer und schriftlicher Form herbeigeführt ist; in Eilfällen ist die Zustimmung des Aufsichtsrates ausdrücklich vorzubehalten.

- c) Der Vorstand ist insgesamt von der Vertretung des Verbandes ausgeschlossen, soweit durch ein Rechtsgeschäft der Vorstand rechtlich oder wirtschaftlich persönlich oder über nahe Angehörige oder verbundene Unternehmen (verbundene Unternehmen in diesem Sinne sind auch Unternehmen, für der Vorstand entgeltlich tätig ist) begünstigt oder verpflichtet werden. Eine Befreiung von diesen Beschränkungen kann nur durch Beschluss des Aufsichtsrates für jeden einzelnen Fall herbeigeführt werden. Die Befreiung von den vorstehenden Beschränkungen ist vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates und einem weiteren Aufsichtsratsmitglied schriftlich dem Vorstand unter konkreter Bezeichnung des zu genehmigenden Geschäftes mitzuteilen, ehe es abgeschlossen werden darf.
- (3) Der Vorstand, der vom Aufsichtsrat berufen wird, ist im Amt, sobald er die Wahl durch den Aufsichtsrat durch Erklärung gegenüber dessen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter angenommen hat.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Aufsichtsrat zu bestätigen ist.

§ 20 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand erledigt alle Vereinsaufgaben, soweit sie satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat in eigener Verantwortung den Landesverband zu führen, wie es der Vereinszweck und die Ziele und Aufgaben des Deutschen Jugendherbergswerkes erfordern. Gewisse Geschäftsführungsaufgaben können vom Vorstand an jeweils einen Bevollmächtigten, der als besonderer Vertreter nach § 30 BGB anzusehen ist, übertragen werden. Die Aufgaben werden im Rahmen eines Anstellungsvertrages vom Vorstand an den Bevollmächtigten übertragen.
- (2) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan zu erstellen und dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen. Quartalsweise sind dem Aufsichtsrat die betriebswirtschaftlichen Daten und Kennzahlen zur Berichterstattung vorzulegen.
- (3) Zum Schluss eines Geschäftsjahres ist vom Vorstand der Geschäftsbericht sowie der Jahresabschluss nach den Vorschriften der §§ 264 ff. HGB aufzustellen. Dieser Jahresabschluss ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Wirtschaftsprüfer ist spätestens zum Ende eines Geschäftsjahres für das Folgejahr vom Aufsichtsrat zu benennen und vom Vorstand sofort zu beauftragen.
- (4) Der Vorstand steht dem Aufsichtsrat jederzeit zu Auskünften zur Verfügung und erteilt diesem auf Anfrage Bericht über alle Angelegenheiten des Verbandes. Der Aufsichtsrat kann jederzeit durch hierzu beauftragte Mitglieder des Aufsichtsrates Einblick in sämtliche Unterlagen des Verbandes nehmen. Alle Auskünfte bzw. Unterrichtungen sind umfassend vorzunehmen.
- (5) Der Vorstand ist verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrates sowie an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (6) Der Vorstand kann zur Vorbereitung seiner Beschlussfassung Ausschüsse bilden.

§ 21 Durchführung von Versammlungen, Abstimmung und Wahlen

- (1) Alle Organsitzungen finden in der Regel in Form von Präsenzveranstaltungen statt.
- (2) Es liegt im Ermessen der für die Einberufung zuständigen Organe, Versammlungen und Sitzungen abweichend hiervon im Wege der vom zuständigen Organ festgelegten elektronischen Form der Kommunikation durchzuführen oder Teilnehmenden das Recht einzuräumen, im Wege der elektronischen Kommunikation mitzuwirken.
- (3) Bei Wahlen ist ein Verfahren zu wählen, dass die geheime Abstimmung gewährleistet, es sei denn, alle Wahlberechtigten verzichten auf geheime Abstimmung.
- (4) Der Absatz 2 gilt nicht für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zur Änderung des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Verbandes.

§ 22 Niederschriften

- (1) Über die Sitzungen aller satzungsgemäßen Organe des Landesverbandes sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben sind.
- (2) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift der Mitgliederversammlung einzusehen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 23 Auflösung des Landesverbandes/Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes kann nur in einer hierzu gesondert einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie mindestens mit einer Frist von zwei Monaten unter Angabe des Zwecks einberufen wurde.
- (2) Sind in der nach vorstehendem Abs. 1 einzuberufenden Mitgliederversammlung nicht mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von zwei Monaten mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen; diese Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß unter Angabe des Beschlussgegenstandes einberufen wurde. Sie kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Landesverbandes beschließen.
- (3) Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen des Landesverbandes. Bei Auflösung des Landesverbandes oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft und soll zu steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken mit der Maßgabe verwendet werden, dass es nach Möglichkeit zur Förderung des Jugendherbergswesens und des Jugendwanderns zu verwenden ist. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.